

Albert Frick erklärte: «Ich muss hier eindeutig eine Geringschätzung des Hohen Landtags feststellen. Falls der Landtag von seinem Recht Gebrauch macht und den Kredit verweigert, müsste die Bewerbung zurückgezogen werden. Liechtenstein würde sich der Lächerlichkeit preisgeben und es würde in europäischen Sportkreisen ein Imageschaden von beträchtlichem Ausmass entstehen.»¹¹² Die Vorlage wurde mit 20 Stimmen bei 25 anwesenden Abgeordneten angenommen.¹¹³

Dieses Beispiel zeigt auf, dass die Regierung dem Landtag zu genehmigende Verpflichtungskredite zu einem Zeitpunkt vorlegen kann, bei welchem die Verpflichtung bereits eingegangen ist. Die Regierung wäre zu einem Umdenken gezwungen, sobald sie befürchten müsste, dass der Landtag einen Verpflichtungskredit nicht genehmigt. Dabei fehlt es den Abgeordneten trotz Unzufriedenheit mit Vorlagen am Willen zur Konsequenz.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Landtag anhand der Verpflichtungskredite seiner Kontrollfunktion kaum gerecht werden kann. Dies liegt vor allem an den fehlenden personellen und finanziellen Ressourcen und der damit systembedingten Zeitnot, Sachkundenot und Bewertungsnot.¹¹⁴ Es ist aber auch so, dass die Regierung vom Landtag die Bewilligung von Krediten begehrt, für welche sie die Verpflichtung bereits eingegangen ist. Die Einführung eines Parlamentsdienstes ist auch hier angezeigt.

3.2 Ergänzungskredite

Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, dann muss die Regierung beim Landtag einen entsprechenden Ergänzungskredit anfordern (Art. 13 Abs. 5 FHG). Auch bei Ergänzungskrediten spielt die Dringlicherklärung des Landtags für die Regierung, welche üblicherweise die Dringlicherklärung eines Finanzbeschlusses begehrt, eine untergeordnete Rolle, weshalb die Regierung bei Ergänzungskrediten die Dringlichkeitserklärung nicht begehrt. Damit sind diese Finanzbeschlüsse für ein Referendum grundsätzlich zugänglich (Art. 66 LV).

112 LTP 2010, S. 37.

113 LTP 2010, S. 42.

114 Eichenberger, Kontrolle, S. 285.